



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 22, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 10. Oktober 2014

Woche 41



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss SVV 080/2014 vom 27.08.2014

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gubener Mühle“ in Guben nach § 13 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gubener Mühle“ in Guben nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren).
2. Die beantragten Änderungen werden gebilligt. Die Änderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
3. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger sind zu beteiligen.

Öffentliche Auslegung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gubener Mühle“

Die Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom

20.10.2014 bis zum 21.11.2014

zu den Sprechzeiten montags - samstags im Servicecenter der Stadt Guben zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wurde entsprechend BauGB § 13 Abs. 3 abgesehen.

Anregungen können schriftlich abgegeben oder zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00/13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00/13:00 - 16:00 Uhr

zur Niederschrift gebracht werden (Zimmer 143).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Stadt Guben

Fachbereich VI

Stadtentwicklung, Grundstücks- und Immobilienmanagement

Konstituierung Ortsbeirat Groß Breesen

Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Groß Breesen findet am **Dienstag, dem 14.10.2014, um 16.30 Uhr, in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Raum 250** statt. Wir laden herzlich dazu ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des/der Ortsvorstehers/in und des/der Stellvertreters/in
3. Sonstiges



Fred Mahro

Wahlleiter Stadt Guben

Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen

Der Allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben und die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Stadt Guben laden die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile zu den traditionellen Einwohnerversammlungen ein.

Einwohnerversammlung in Reichenbach

Zur ersten Einwohnerversammlung in Reichenbach laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner

am Montag, dem 20.10.2014, um 18.00 Uhr,

in die Gaststätte Schefter, Reichenbacher Straße 16 in Reichenbach

recht herzlich ein.

Der stellvertretende Bürgermeister und die Fachbereichsleiterinnen präsentieren Entwicklungen und Trends seit der letzten Einwohnerversammlung sowohl für die Stadt Guben und das Wohngebiet und geben einen Ausblick auf die kommenden Monate.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Rathausmitarbeiter und die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung richten.

Einwohnerversammlung in Deulowitz

Die nächste Einwohnerversammlung der Gubener Ortsteile findet

am Dienstag, dem 21.10.2014, um 18.30 Uhr, in der pro seniore-Residenz Deulowitz, Alt Deulowitz 26

für den Ortsteil Deulowitz statt.

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Bürgerinnen und Bürger von Deulowitz herzlich zu dieser Einwohnerversammlung ein.

Neben allgemein interessierenden Ausführungen zur Stadt Guben und zum Ortsteil, haben Sie die Möglichkeit, den VertreterInnen der Stadtverwaltung, der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ortsbürgermeister Fragen zu stellen und über die Dinge zu sprechen, die Sie interessieren.

Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Schlagsdorf laden wir herzlich

am Montag, dem 27.10.2014, um 18.00 Uhr, in den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Am Anger

ein.

Im Rahmen der Tagesordnung geben die VertreterInnen der Stadtverwaltung einen Rückblick auf Ereignisse der letzten Monate und Ausblicke auf das Kommende. Angelegenheiten des Ortsteiles und Anfragen und Diskussion sind weitere Punkte auf der Tagesordnung.

Die Termine der weiteren Einwohnerversammlungen entnehmen Sie bitte den folgenden Amtsblättern und den Aushängen in den Ortsteilen.

Regina Bellack

Stabstelle GBA/BHBA/IBA/Familie/Ortsteile

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 24.09.2014

SVV 082/2014/1 - Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben (Anlage).

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

SVV 089/2014 - Feststellung Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ und Entlastung der Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“,
2. der Jahresverlust in Höhe von 65.034,72 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und
3. die Entlastung der Werkleitung.

SVV 090/2014 - Aufhebung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Fassung vom 19. Februar 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hebt den Beschluss über den

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Fassung vom 19. Februar 2014

und beschlossen mit der Sitzungsvorlage SVV 31/2014/1 am 26. Februar 2014

auf.

SVV 088/2014/1 - INTERREG IV A-Vorhaben Projekt „Landschaftsgestaltung des Neibeufers in der Eurostadt Guben-Gubin“ Entwurfsplanung (Variante D) für den Teilbereich Alte Poststraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau des Teilbereiches „Alte Poststraße“ im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Kreuzung Uferstraße, auf der Grundlage der Entwurfsplanung (Variante D - siehe Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der weiterführenden Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

13. Oktober 2014 15.30 Uhr

Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,
Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Guben

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung

Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Tag	Öffnungszeiten	Leistungen
Montag	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenschwimmen
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
	19:00 - 19:45 Uhr	Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Zumba
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	12:30 - 13:15 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:30 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
Samstag	18:00 - 18:45 Uhr	Seniorenschwimmen (drei Bahnen)
	11:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	Vereinschwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	ab 14:00 Uhr	Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag	13:00 - 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	
Sonntag und Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
Sonntag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellung ab 15. Oktober 2014: „Eene meene muh - Kinderspiel in Brandenburg“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.
im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz
Tel. 03561 559 51 07

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr
Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Sonderausstellung bis 2. November: 50. Jahrestages der Aufnahme des Probetriebes DEDERON- Feinseide im CFG

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

15.10.14 Leckerer & Deftiger vom Kürbis

17.10.14 Fahrt nach Neuzelle zur Saft-Bierverkostung; Abfahrt: Hochhaus um 14 Uhr

Unkostenbeitrag zehn Euro. Nur mit Voranmeldung!

23.10.14 Unser Herbstfest. Unkostenbeitrag zehn Euro inkl. Kaffeegedeck, Abendessen, Tanz, Kultur.

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561-2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

12.10.14 14:00 Uhr
Seniorenkabarett „Die Herbstzeitlosen“.
Eintritt: sieben Euro inkl. Kaffeegedeck.

14.10.14 14:00 Uhr
Tanz mit Ronny zum 40. Geburtstag des Begegnungszentrums.
Eintritt 3,50 Euro.

20.10.14 10:00 Uhr
Zumba für alle Generationen in der Turnhalle der Friedensschule.
Bitte mit Anmeldung.

23.10.14 14:00 Uhr
Damals war's: Lehrjahre. Bitte mit Anmeldung.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: (03562) 986-15027

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates in Grano am 09.11.2014

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 20.10.2014 bis 24.10.2014 bei der

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45

in 03172 Schenkendöbern

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **25.10.2014** bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **19.10.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **25.10.2014** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schenkendöbern, den 10.10.2014

gez.

M. Otto

Wahlleiterin

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, am **Dienstag, dem 14. Oktober 2014** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 3. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom

- 24.06.2014 und die Niederschrift vom 16.09.2014 - öffentlichlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
 5. Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss zur Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches Ortsteil Reicherskreuz der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße (Denkmalsbereichssatzung)
Referent: Frau Jacobs, Ing.-Büro Jacobs Cottbus
 6. Diskussion und Beschluss zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
 7. Diskussion und Beschluss zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvorstehers Reicherskreuz
 8. Berichte der Ausschüsse
 9. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
 10. Sonstiges
 11. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil
12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 16.09.2014 - nichtöffentlicher Teil sowie die Niederschrift vom 25.09.2014 - nichtöffentliche Sondersitzung
 13. Grundstücksangelegenheiten
 14. Personalangelegenheiten
 15. Sonstiges

gez.
Marion Schenk
Stellv. des Bürgermeisters

gez.
Bernd Howorek
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift

im oberen Teil

„Gemeinde Schenkendöbern“

im unteren Teil

„Landkreis Spree-Neiße“

in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber eine Siegel-Nummer.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet, sowie über Vergaben und Beschaffungen, sofern der Wert 50.000,00 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu den Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern,
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil und
8. in allen Angelegenheiten, die den aktiven Tagebau Jänschwalde und den geplanten Tagebau Jänschwalde-Nord betreffen im jeweiligen Ortsteil

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich, § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 9

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 08 bzw. ab Entgeltgruppe S 06 (§ 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer nach Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKVerf).

§ 10

Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.2009 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 18. September 2014

i.V. Schulte

Bürgermeister



